



Heidelberg



Kinderschutz im Ehrenamt

Leitfaden für Vereine und
Verbände zur Vorlage
erweiterter Führungszeugnisse

Grußworte

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Verantwortungsträger der Heidelberger Vereine und Jugendverbände,

mit dem vorliegenden „Leitfaden zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse“ gehen wir gemeinsam den nächsten Schritt beim Thema Kinderschutz im Ehrenamt. Er unterstützt Sie beim Abschluss einer Vereinbarung mit dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg zum Schutz von Minderjährigen vor sexueller Gewalt. Die Vereinbarungen betreffen die Einführung von erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche und werden vom Bundeskinderschutzgesetz gefordert.

Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung verhindern, dass Kinder in Vereinen und Jugendverbänden durch Menschen beaufsichtigt oder betreut werden, die wegen bestimmter Delikte vorbestraft sind - insbesondere wegen Sexualstraftaten. Hiermit soll dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden, die außerhalb der Familie und des unmittelbaren Einflussbereichs der Eltern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen und aufbauen.

Wir möchten dabei anerkennend feststellen, dass

- das vielfältige Vereins- und Verbandsleben in Heidelberg wesentlich zu einem präventiven Kinderschutz beiträgt
- viele Vereine/Verbände bereits über beispielhafte Schutz- und Präventionskonzepte verfügen und diese Konzepte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aktiv umsetzen
- die Umsetzung dieser Vorschrift für Sie mit einem großen zusätzlichen Aufwand verbunden ist.

Um Ihnen die Umsetzung zu erleichtern, haben das Kinder- und Jugendamt gemeinsam mit dem Stadtjugendring und interessierten Vertretern der Heidelberger Vereine und Jugendverbände im vorliegenden Leitfaden wesentliche Informationen sowie eine Liste mit Ansprechpartnern zusammengestellt, die als Arbeitshilfe zum Abschluss der Vereinbarung und Klärung möglicher Fragen dienen sollen.

Sie tragen mit Ihrem persönlichen Engagement wesentlich dazu bei, dass Heidelberg gerade für Kinder, Jugendliche und Familien eine lebenswerte, attraktive Stadt ist.

Wir möchten Ihnen deshalb an dieser Stelle ausdrücklich danken.

Das wertvolle meist ehrenamtliche Engagement unzähliger Menschen in Vereinen und Jugendverbänden ist für unsere Stadt unverzichtbar und verdient höchste Anerkennung.

Eckart Würzner

Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg



W. Schütte

Wolfgang Schütte

1. Vorsitzender Stadtjugendring Heidelberg e.V.



Kinderschutz im Ehrenamt Vereinbarung und Anlagen

Grußworte	Seite 2
Vereinbarung nach § 72a SGB VIII	Seite 5
Anlage 1 – Tätigkeitenliste	Seite 7
Anlage 2 – Entscheidungshilfe zum erweiterten Führungszeugnis	Seite 9
Anlage 3 – Übersicht Straftatbestände	Seite 11
Anlage 4 – Dokumentationshilfe Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	Seite 13
Anlage 5 – Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis	Seite 15
Anlage 6 – Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG	Seite 17
Anlage 7 – Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche zur Prävention sexueller Gewalt	Seite 19
Anlage 8 – „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ i. S. d. § 8a SGB VII in Heidelberg	Seite 21
Ablaufplan – Führungszeugnisse im Ehrenamt	Seite 23

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Heidelberg vom 09. Juni 2015 wird
zwischen _____

als Träger der freien Jugendhilfe

und dem

Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

folgende Vereinbarung zum Kinderschutz im Ehrenamt geschlossen.

Die Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ab 16 Jahren ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregister (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der frei Träger Angebote der Jugendhilfe entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII (Jugendverbandsarbeit) oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wird. Eine Auflistung der Tätigkeiten, die beim freien Träger von Ehren- und Nebenamtlichen übernommen werden ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe kennzeichnet in Anlage 1 die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtliche Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren (Anlage 2: Entscheidungshilfe zum erweiterten Führungszeugnis).
4. Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII benannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein solches Führungszeugnis erfordern.

Bei den in § 72a Abs. 1 SGB VIII benannten Straftaten handelt es sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB). Eine Auflistung der einzelnen Straftatbestände im Wortlaut ist dieser Vereinbarung als Anlage 3 beigefügt.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger (oder einer zentralen Service-Stelle beim Stadtjugendring) zu dokumentieren (Anlage 4). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Das erweiterte Führungszeugnis wird für Ehrenamtliche gebührenfrei ausgestellt. Der Träger muss hierzu die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigen (Anlage 5: Merkblatt des Bundesamtes für Justiz zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis; Anlage 6: Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses / Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit)
7. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch vor Ablauf einer sechsmonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
8. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Verpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben, bzw. ein entsprechender Ehrenkodex zu unterzeichnen (Anlage 7). Gleiches gilt für Personen, für die die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses rechtlich nicht möglich ist (zum Beispiel bei Personen mit Wohnsitz im Ausland)
9. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Datum der beidseitig erfolgten Unterschrift in Kraft. Im Rahmen eines Erfahrungsaustausches soll spätestens 2017 überprüft werden, ob eine Fortschreibung der geschlossenen Vereinbarung erfolgen soll. Unabhängig davon kann jeder Vertragspartner die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.
10. Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg bietet im Rahmen der Umsetzung der geschlossenen Vereinbarung in Kooperation mit Heidelberger Beratungsstellen folgende Service-Leistungen an:
 - Beratung bei der Benennung relevanter Tätigkeiten bzw. bei der Umsetzung des § 72 a SGB VIII
 - Fortbildungen zum Thema Kinderschutz
 - Beratung in Kinderschutzfragen durch insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 4 KKG (**siehe Liste Anlage 8**).

Heidelberg, den

Heidelberg, den

Träger der freien Jugendhilfe

M. Lasso Génova
Amtsleiterin
Kinder- und Jugendamt
Stadt Heidelberg

Entscheidungshilfe zum erweiterten Führungszeugnis

Im Rahmen der Vereinbarung zum § 72a werden dem Kinder- und Jugendamt Tätigkeiten gemeldet, die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden. Aus diesen Tätigkeiten werden dann solche benannt, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden soll.

Die dafür im Gesetz genannten Entscheidungskriterien sind **Art, Dauer** und **Intensität**. Für die vorliegende Entscheidungshilfe wurden diese abstrakten Begriffe in konkrete Fragen formuliert, um die Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Das Schema kann als Orientierung dienen – die letzte Entscheidung obliegt jedoch dem Verein. Wenn Sie das Schema nutzen möchten, gehen Sie wie folgt vor:

1. Nehmen Sie sich eine konkrete Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe vor.
2. Prüfen Sie die Tätigkeit nacheinander anhand aller Unterpunkte.
3. Je mehr Kreuze Sie auf der rechten Seite machen müssen, desto eher empfiehlt es sich, ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.
4. Ab etwa 4 Kreuzen gibt es gewichtige Anhaltspunkte für das Einholen eines Führungszeugnisses.
5. Bei weniger als 4 Kreuzen auf der rechten Seite sollte eine Verpflichtungserklärung/Ehrenkodex ausreichend sein.
6. Die Einzelfallentscheidung trifft der Verein; das Kinder- und Jugendamt unterstützt Sie dabei gerne.

	Schwache Gefährdung		Starke Gefährdung
Dauer	Einmalige oder punktuelle Tätigkeit zum Beispiel Turnier, Adventsaktion, Aushilfe, Ferienaktion, Tag der offenen Tür	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Regelmäßige Tätigkeit zum Beispiel wöchentliche Gruppenstunden, regelmäßiges Training, täglicher Unterricht ...
	Kurze Dauer wenige Stunden beziehungsweise Tage	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Lange Dauer zum Beispiel mehrtägige Freizeit, mehrmonatige Projektgruppe, dauerhafte Mannschaft
	Offene Gruppe Teilnehmer wechseln zum Beispiel Jugendtreff	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Geschlossene Gruppe Teilnehmer sind in der Regel gleich zum Beispiel Sportmannschaft
Art	Kein Machtgefälle / keine Hierarchie Betreuer hat wenige Befugnisse, praktizierte Mitbestimmung	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Machtgefälle / Hierarchie zum Beispiel Bewertung (Noten, Stipendien und so weiter), wirtschaftliche Abhängigkeit, pflegerische Abhängigkeit (Ernährung, Waschen)
	Der Altersunterschied von Ehrenamtliche zur Gruppe / Betreuten ist gering Weniger als 3 Jahre	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe / Betreuten ist mittel bis groß 3 Jahre und mehr
	Teilnehmer sind nicht beeinträchtigt Es liegen keine psychischen und physischen Beeinträchtigungen vor	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Teilnehmer sind beeinträchtigt Teilnehmer sind zum Beispiel körperbehindert, in psychologischer Behandlung et cetera
	Es handelt sich um Jugendliche Ab 14 Jahren	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Es handelt sich um Kinder oder Kleinkinder
Intensität	Kein Körperkontakt oder besondere Intimität zum Beispiel Aufsicht bei Hausaufgaben, im Jugendclub oder beim Spielen	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Körperkontakt oder besondere Intimität zum Beispiel Hilfestellung bei Sport oder Körperpflege, Themen, die in die Privatsphäre der Teilnehmenden eindringen, Hilfe beim Umziehen, Betreten der Umkleidekabine und so weiter
	Es handelt sich um eine Gruppe zum Beispiel Sportmannschaft. Wenn Betreuung in der Gruppe die Regel ist	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Einzelbetreuung Es handelt sich regelmäßig nur um einen Teilnehmer zum Beispiel Musikunterricht, Nachhilfe ...
	Die Gruppe wird von mehreren Personen betreut Betreuer können sich gegenseitig kontrollieren	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Der Ehrenamtliche betreut die Gruppe allein
	Keine gemeinsamen Übernachtung Teilnehmer schlafen zu Hause oder an anderem Ort als Betreuer, zum Beispiel Stadtranderholung	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Gemeinsame Übernachtungen Betreuer und Teilnehmer übernachten im selben Haus, auf selben Zeltplatz
	Die Betreuung findet in einem offenen Raum statt. zum Beispiel Sportplatz, Seminarraum, Gruppenraum – theoretisch Zutritt von Dritten möglich	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Die Betreuung findet in einem geschlossenen Raum statt zum Beispiel private Räume, nicht einsehbar, eventuell sogar abgeschlossen
Weitere Präventionsbausteine existieren zum Beispiel Thema sexuelle Gewalt mit Teilnehmern besprochen, Betreuer sind geschult, Elternabende zum Thema ...	<input type="checkbox"/> ↔ <input type="checkbox"/>	Keine weiteren Präventionsbausteine	

Übersicht Straftatbestände

Im Folgenden finden Sie die Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch (StGB), die im §72a SGB VIII benannt und ausschlaggebend für einen Tätigkeitsausschluss aus der Kinder- und Jugendarbeit sind.

§ 171	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornografischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Dokumentationshilfe

Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Träger: Musterverein

Wichtiger Hinweis: Außer den hier Genannten, dürfen keine weiteren Daten gespeichert werden.

Nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit müssen vorhandene Daten gelöscht werden.

Nach § 72a SGB VII sind folgende Eintragungen ein Ausschlusskriterium:

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Name	Vorname	Ausstellung	Vorlage	Gültigkeit	Einsichtnehmende/r
1 Beispiel	Musterfrau	01.01.2013	01.01.2012	01.01.2018	Frank Muster
2 Beispiel	Musterfrau	01.01.2004	03.01.2004	01.01.2009	Maxi Muster
3 Beispiel	Musterfrau	01.01.2012	15.10.2012	01.01.2017	
4 Beispiel	Musterfrau	01.03.2013	30.12.2012	01.03.2018	
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					

Merkblatt

zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

Stand 15. Oktober 2014

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuche Angelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG auf Antrag ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Hierzu ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (zum Beispiel Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a Bundeszentral- registergesetz (BZRG)

Frau/Herrn

Geboren am

in

wird hiermit aufgefordert, gemäß §72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, um eine Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe ausüben zu können.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen nach §30a BZRG* vorliegen.

Da die Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt, wird hiermit eine Gebührenbefreiung beantragt.

Die Tätigkeit erfolgt für:

Verein/Träger

Adresse des Trägers

Ort/Datum

Unterschrift (für den Träger)

* „Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, (...) wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, (...).“ Auszug §30 BZRG

Warum brauchen wir einen Verhaltenskodex?



Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft und kann nur funktionieren, wenn es Menschen wie dich gibt, die sich (ehrenamtlich) engagieren. Herzlichen Dank dafür!

Gleichzeitig ist die Arbeit mit Minderjährigen aber auch ein besonders sensibler Ort. Kinder und Jugendliche bringen sich mit ihrer ganzen Persönlichkeit ein und vertrauen auf uns. Es ist daher unsere Pflicht, sie bestmöglich vor Schaden zu bewahren, ohne ihre Freiheit und Eigenständigkeit zu beschneiden.

Um dich bei dieser anspruchsvollen Aufgabe zu unterstützen wurde der beiliegende Verhaltenskodex entwickelt. Mit deiner Unterschrift dokumentierst du zum einen gegenüber deinem Verein, den Eltern und Kindern, dass du dir deiner Verantwortung bewusst bist. Zum anderen zeigst du potentiellen Täter/innen mit deiner Unterschrift, dass sie in unserem Verein keinen Platz haben, und hilfst so, Kinder- und Jugendarbeit noch sicherer zu machen.

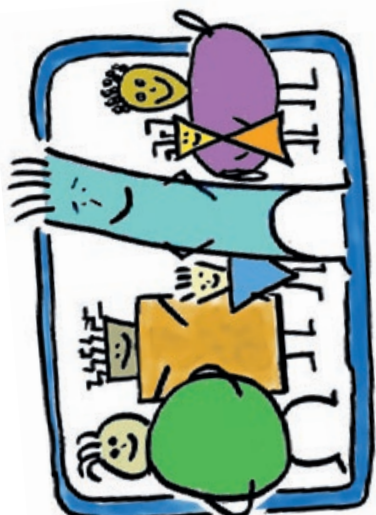


Was muss ich tun wenn...?

Wenn sich dir ein Kind oder ein/e Jugendliche/-r anvertraut und dir etwas berichtet, was dir Anlass zur Sorge gibt, dann helfen dir die folgenden Punkte, um richtig zu reagieren. Sie sind keine Checkliste und auch kein Gesetz! Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!

1. Ruhe bewahren! Nicht voreilig und unbedacht handeln!
2. Sprich mit einer (nicht involvierten) Person deines Vertrauens!
3. Informiere deinen Ansprechpartner (Teamleitung, Jugendreferent, Trainer, Pfarrer, ...). Kläre mit ihr die weiteren Schritte! Sollte es niemanden in deinem Umfeld geben, kannst du (auch anonym) beim Heidelberger Kinderschutz Zentrum anrufen.
4. Glaube dem Kind oder Jugendlichen, nimm ihn oder sie ernst und höre zu! Dränge nicht und frage nicht aus!
5. Biete nur Dinge an, die du erfüllen kannst! Mache keine Zusagen, die Du nicht einhalten kannst! Sage z. B. nicht, dass du niemandem von dem Vorfall erzähst. Das kannst du nicht einhalten!

6. Unternimm nichts über den Kopf des Kindes oder des Jugendlichen hinweg! Beziehe es (altersangemessen) in alle Entscheidungen mit ein!
7. Sorge nach Möglichkeit dafür, dass das betroffene Kind bzw. der oder die Jugendliche sich durch die Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt und weiter an den Angeboten/Gruppen teilnehmen kann!
8. Unternimm nichts im Alleingang! Insbesondere informiere oder konfrontiere nicht den möglichen Täter/ die mögliche Täterin! Sprich nicht mit der Familie, informiere nicht die Polizei oder das Jugendamt, ohne mit der für Kinder- und Jugendschutz beauftragten Person gesprochen zu haben!
9. Behandle das, was Dir erzählt wurde, vertraulich! Aber teile dem/der Betroffenen mit, dass Du Dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst!
10. Protokolliere nach dem Gespräch wörtliche Aussagen und Situation!



Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche

zur Prävention sexueller Gewalt



Verpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex auseinandergesetzt und werde in seinem Sinne arbeiten.

Ich versichere, dass ich keine der in §72a SGB VIII benannte Straftaten (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) begangen habe, ich nicht wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde oder ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist.

Name, Vorname

Geb. am

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte Verpflichtungserklärung abtrennen und der zuständigen Stelle im Verein übergeben. Du behältst den Kodex und die Hilfestellung für deine Arbeit.

Verhaltenskodex

- 1) Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen meine Arbeit im Team und mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der Mädchen und Jungen.
- 2) Kinder und Jugendliche brauchen Raum, um sich frei zu entfalten. Ich helfe, diesen Raum zu schaffen, und unterstütze sie bei ihrer Entwicklung.
- 3) Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
- 4) Ich bin mir meiner Rolle bewusst und wahre die angemessene Distanz und Professionalität gegenüber den Teilnehmenden. Ich nutze meine Machtposition und Abhängigkeiten der Kinder nicht aus.
- 5) Ich respektiere die individuellen Grenzen anderer und schütze Teilnehmende vor Grenzüberschreitungen. Ich achte bei der Auswahl von Spielen und Methoden darauf, dass Jungen und Mädchen keine Angst gemacht wird und keine persönlichen Grenzen überschritten werden.
- 6) Ich beziehe aktiv Stellung und schreite gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten ein, egal ob dies durch Verhalten, Worte, Taten, Bild oder Video erfolgt.
- 7) Ich nehme meine Verantwortung wahr und gehe Regelverletzungen konsequent nach. Bei Übergriffen oder massiver seelischer oder körperlicher Gewalt informiere ich die Verantwortlichen auf Leitungsebene und hole mir Hilfe.

Hilfestellen

Kinderschutz Zentrum Heidelberg
<http://www.awo-heidelberg.de/einrichtungen/kinderschutz-zentrum.html>

Tel.: 06221 / 7 39 21-32
kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de

Frauen- und Mädchennotruf Heidelberg
<http://www.frauennotruf-heidelberg.de>

Tel.: 06221 – 18 36 43
info@frauennotruf-heidelberg.de

Hilfetelefon des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Tel.: 0800-22 55 530

Infos

Projektstelle „Kein Missbrauch“ beim Stadtjugendring
www.kein-missbrauch-hd.de

Tel.: 06221 / 164604
schrage@sjr-hd.de

Herausgeber

Stadtjugendring Heidelberg e. V.

Harbigweg 5
69124 Heidelberg
www.sjr-heidelberg.de

2015



„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ i.S.d. § 8a SGB VIII in Heidelberg

Stand: Juni 2015

Anschrift	Beratungsangebot	Kontakt
AWO Kinderschutzzentrum Adlerstraße 1/5 – 1/6 69123 Heidelberg	Beratung in Kinderschutzfragen; Bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Soforthilfe in akuten Notfällen, Krisenintervention, Beratung, Therapie	Telefon 06221 7392-132/-133 06221 7392-134/-135 Telefax 06221 7392150 kinderschutzzentrum@awo-heidelberg.de
Psychologische Beratungsstelle Caritasverband Veit-Stoß-Straße 5 69126 Heidelberg	Beratung in Kinderschutzfragen; Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder; Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten, Trennungsprobleme	Telefon 06221 409024 Telefax 06221 4379700 team-eb@caritas-heidelberg.de
Institut für Analytische Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie Heidelberg e.V. Lessingstr. 24, 69115 Heidelberg	Beratung in Kinderschutzfragen; Diagnostik und Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen, Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche	Telefon 06221 439198 Telefax 06221 472500 Inst.AKJP-HD@t-online.de
Anlaufstelle Frühe Hilfen Im Neuenheimer Feld 153 69120 Heidelberg	Beratung in Kinderschutzfragen – insbesondere hinsichtlich Kinder im Alter von 0–3 Jahren	Telefon 06221 56-38030 patricia.finke@med.uni-heidelberg.de
Stadt Heidelberg Kinder- und Jugendamt Friedrich-Ebert-Platz 3 69117 Heidelberg	Beratung in Kinderschutzfragen; Koordinierungsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz	Frau Söhngen Telefon 06221 58-37240 iris.soehngen@heidelberg.de
Stadt Heidelberg Erziehungsberatungsstelle Plöck 2a 69117 Heidelberg	Beratung in Kinderschutzfragen; Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder; Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten	Frau Strosny-Oser Telefon 06221 58-38080 ute.strosny-oser@heidelberg.de erziehungsberatung@heidelberg.de

Ablaufplan

„Führungszeugnisse im Ehrenamt“

1.

Welche Tätigkeiten werden in unserem Verein/Jugendverband durch Ehrenamtliche ausgeführt? – Eintrag in „Tätigkeitenliste“ (Anlage 1)

2.

Für welche dieser Tätigkeiten ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich?

- Vergleiche „Entscheidungshilfe zum erweiterten Führungszeugnis“ (Anlage 2)
- Kennzeichnung dieser Tätigkeiten in Anlage 1 (Tätigkeitenliste)

3.

Unterzeichnung der Vereinbarung (2fach) durch eine Zeichnungsberechtigte oder einen Zeichnungsberechtigten und Übersendung von 2 unterschriebenen Exemplaren und der ausgefüllten Tätigkeitenliste (Anlage 1) an das Kinder- und Jugendamt (Plöck 2a, zu Händen Barbara Nelius, 691117 Heidelberg). Sie erhalten dann ein von der Amtsleitung unterschriebenes Exemplar zurück.

4.

Bitte/Aufforderung an die Ehrenamtlichen zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse. Anträge können beim zuständigen Bürgeramt gestellt werden. (Vordruck Anlage 6 und Info-Blatt Gebührenbefreiung Anlage 5). Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 1–2 Wochen.

5.

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zur Feststellung, ob Eintragungen enthalten sind (vergleiche Anlage 3), die eine Tätigkeit im Rahmen/Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ausschließen. Die Führungszeugnisse können eingesehen werden,

- beim Verein/Jugendverband (Tätigkeitsausschluss, falls entsprechende Eintragungen nach Anlage 3 enthalten sind)
oder
- beim Stadtjugendring (hier wird, sofern keine Eintragungen nach Anlage 3 enthalten sind, ein Laufzettel zur Vorlage beim Verein/Jugendverband ausgestellt)

6.

Dokumentation der Einsichtnahme (vergleiche Anlage 4) mit Termin zur Wiedervorlage (alle 5 Jahre ist das erweiterte Führungszeugnis erneut vorzulegen).

7.

Erneute Bitte/Aufforderung an die Ehrenamtlichen zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse nach Ablauf von 5 Jahren und erneute Umsetzung der Schritte Nummer 5 und 6 (siehe oben).



Kinder- und Jugendamt

Stadt Heidelberg

Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg

Telefon 06221 58-31510
Telefax 06221 58-31520
jugendamt@heidelberg.de
www.heidelberg.de